

Grundsatzklärung der Kreissparkasse Böblingen zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Version 2.0

1. Präambel

Dieses Dokument ist die Erklärung der Kreissparkasse Böblingen zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und in ihrem eigenen Geschäftsbereich. Sie gilt für den eigenen Geschäftsbereich der Kreissparkasse Böblingen und deren Zulieferer.

Der eigene Geschäftsbereich der Kreissparkasse Böblingen umfasst die eigenen Beschäftigten. Zum eigenen Geschäftsbereich der Kreissparkasse Böblingen zählt auch der Geschäftsbereich verbundener Gesellschaften, auf die die Kreissparkasse Böblingen einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Die Kreissparkasse Böblingen bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten. Entsprechend wird die Kreissparkasse Böblingen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes¹ („LkSG“) und die in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen beachten und erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Zulieferern erwartet die Kreissparkasse Böblingen ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

Über das LkSG hinaus orientiert sich die Kreissparkasse Böblingen an den Nachhaltigkeitsgrundsätzen für sich und ihre Lieferanten und Dienstleister. Diese finden sich in der aktuellen Fassung auf der Website der Kreissparkasse Böblingen unter folgendem Link und können dort abgerufen werden

(<http://www.kskbb.de/nachhaltigkeit>).

¹ Das LkSG ist online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

LkSG Grundsatzklärung

Die erste Grundsatzklärung wurde erstmalig für das Jahr 2024 durch die Kreissparkasse Böblingen erstellt und veröffentlicht.

Die vorliegende Version 2.0 bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2025, die Aktualisierung erfolgt anhand der Ergebnisse aus den Umsetzungen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten sowie anhand der Risikoanalysen, die sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch der Zulieferer aus dem aktuellen Geschäftsjahr durchgeführt wurden.

Diese Erklärung wurde vom Gesamtvorstand beschlossen.

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten hat die Kreissparkasse Böblingen ein dynamisches Risikomanagement eingesetzt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Die Kreissparkasse Böblingen hat in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Prozesse verankern:

a. Durchführung von Risikoanalysen

Die Kreissparkasse Böblingen hat in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich ihrer Zulieferer Risikoanalysen durchgeführt. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse wurden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wurde ein relevantes Risiko ermittelt, führt die Kreissparkasse Böblingen im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durch.

b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die Kreissparkasse Böblingen aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

c. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

Sollte die Kreissparkasse Böblingen aufgrund der abstrakten Risikoanalysen ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern die Kreissparkasse Böblingen substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,

LkSG Grundsatzerklärung

2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

d. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die Kreissparkasse Böblingen Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

e. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die Kreissparkasse Böblingen ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite der Kreissparkasse Böblingen (www.kskbb.de/lksg) erreichbar ist, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der Kreissparkasse Böblingen geben.

f. Dokumentation und Berichterstattung

Die Kreissparkasse Böblingen wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der dem Gesamtvorstand in Form der Grundsatzerklärung für das laufende Geschäftsjahr vorgelegt wird. Die zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, hat am 07.11.2025 auf ihrer Homepage veröffentlicht, dass vor dem Hintergrund des am 03.09.2025 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzes zur Änderung des LkSG die BAFA die Prüfung der Unternehmensberichte gemäß §§ 12 und 13 LkSG ab sofort einstellt und daher keine Berichte mehr dorthin abgegeben werden müssen.

3. Jährliche und anlassbezogenen Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

4. Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2025

4.1 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Bei der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs waren Experten der Zentralbereiche Personal und Organisationsentwicklung, Facility Management sowie das Vorstandssekretariat beteiligt.

Hierbei wurden weder abstrakte noch konkrete Risiken im Sinne des LkSG identifiziert. Weiterhin wurde die Einhaltung und die Beachtung der menschenrechtsrelevanten Themen im Sinne des LkSG bestätigt.

Im Geschäftsbereich der Kreissparkasse Böblingen liegen basierend auf den Erkenntnissen der Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2025 keine konkreten Risikopositionen vor. Die bereits ergriffenen präventiven Maßnahmen werden fortgesetzt und bei Bedarf ggf. überprüft und/oder weiterentwickelt.

4.2 Risikoanalysen bei den Zulieferern

Im Einklang mit den Vorgaben nach dem LkSG sowie unter Zugrundelegung der Handreichung zur Risikoanalyse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden im Geschäftsjahr 2025 weiterhin abstrakte sowie bei Notwendigkeit konkrete Risikoanalysen bei allen unmittelbaren Zulieferern durchgeführt.

Die Zulieferer wurden anhand eines Fragebogens hinsichtlich ihres LkSG-Risikos bewertet und eingestuft. Dies umfasst sowohl die jährliche Überprüfung der bereits bestehenden sowie die im laufenden Geschäftsjahr neu hinzukommenden Geschäftsbeziehungen.

Bei den unmittelbaren Zulieferern wurde ein zweistufiges Verfahren zur Betrachtung der potentiellen Risiken anhand der vorab definierten Risikofaktoren (Ansässigkeit, Branche,

LkSG Grundsatzklärung

mögliche menschenrechts- und umweltbewusste Risiken) angewendet. Wurde ein mögliches Risiko bei einem Zulieferer festgestellt, erfolgte eine genauere Betrachtung des Zulieferers. Hierzu wurde vom Zulieferer entweder ein erweiterter Fragebogen sowie eine Verpflichtungserklärung ausgefüllt und unterschrieben oder die Bewertung erfolgte anhand von Zertifikaten, der Grundsatzklärung des Zulieferers (wenn dieser aufgrund von Größe und Umsatz selbst dem LkSG unterliegt). So konnte festgestellt werden, dass die Zulieferer sich im Einklang mit dem LkSG bewegen.

Stellt die Kreissparkasse Böblingen aufgrund der abstrakten oder konkreten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer fest, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen.

Aus den abgeschlossenen Risikoanalysen waren keine hohen Risiken erkennbar.

Ferner ist die Kreissparkasse Böblingen ein regional tätiges Finanzinstitut. Die Auswahl und Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern erfolgt daher überwiegend deutschlandweit.

Daher konnte eine Kombination aus kritischer Branchenzugehörigkeit und Ansässigkeit im Ausland nicht festgestellt werden. Somit wiesen die Zulieferer immer nur ein begrenztes Risiko auf. Nur wenige Lieferanten haben ihren Firmensitz außerhalb Deutschlands.

Nach Abschluss der Risikoanalysen ergab sich hinsichtlich möglicher kritischer Branchen rein zahlenmäßig ein Schwerpunkt beim Baugewerbe, da wir mit diesen regelmäßig bei Neubauten und Renovierungen zusammenarbeiten. Nach weiterer konkreter Betrachtung waren jedoch auch hier keine erhöhten Risiken erkennbar. Auch nicht im Sinne von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken.

In 4 Fällen konnte die Bewertung der Zulieferer nach dem LkSG noch nicht final abgeschlossen werden. Die noch ausstehenden Bewertungen werden weiter eingeholt. In diesen Fällen sind jedoch keine prioritären menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Risiken erkennbar.

LkSG Grundsatzklärung

Erhält die Kreissparkasse Böblingen substantiierte Kenntnis einer etwaigen Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten eines Zulieferers, wird die Kreissparkasse Böblingen unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse durchführen.

Anlassbezogene Risikoanalysen waren im laufenden Geschäftsjahr 2025 nicht erforderlich.

5. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und ggf. darauf fußende Maßnahmen.

Böblingen, den
16.12.2025